

zu beschleunigen, und betont, wie wichtig es ist, dass die Staaten die Kommunikation erleichtern, indem sie unter anderem die Beschränkungen reduzieren und, wann immer möglich, aufheben, die dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal bei der Nutzung von Kommunikationsgerät auferlegt werden;

30. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen umfassenden, aktualisierten Bericht über die Sicherheitslage des humanitären Personals, den Schutz des Personals der Vereinten Nationen und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Angaben über die Fortschritte enthält, die der Generalsekretär bei der Durchsetzung der Rechenschaftspflicht und bei der Feststellung der Verantwortlichkeit für alle die Sicherheit beeinträchtigenden Vorfälle erzielt hat, an denen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal aller Rangstufen im gesamten System der Vereinten Nationen beteiligt war, sowie eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die die Regierungen und die Vereinten Nationen getroffen haben, um solche Vorfälle zu verhindern und darauf zu reagieren, und dabei auch die Informationen zu berücksichtigen, um die der Generalsekretär in Resolution 57/28 vom 19. November 2002 gebeten wurde.

RESOLUTION 57/156

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 92 Stimmen ohne Gegenstimme bei 65 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs *A/57/L.23/Rev. 1 und Add. 1*, eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jugoslawien, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

* *Dafür:* Afghanistan, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jugoslawien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Syrische Arabische Republik, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Dagegen: Keine.

Enthaltungen: Ägypten, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kenia, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libysch-Arabische Dschamahirija, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Mauretanien, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nauru, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Philip-

pinen, Ruanda, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Swasiland, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Uganda, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika.

57/156. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das am 15. Dezember 1951 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Europarat und dem Sekretariat der Vereinten Nationen und die Vereinbarung vom 19. November 1971 über die Zusammenarbeit und die Verbindung zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und des Europarats,

in Anerkennung des Beitrags des Europarats zum Schutz und zur Stärkung der Demokratie, der Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Schutzes der nationalen Minderheiten, sowie der Rechtsstaatlichkeit auf dem europäischen Kontinent, namentlich seiner Tätigkeiten zur Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz, zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau, der sozialen Entwicklung und eines gemeinsamen kulturellen Erbes,

sowie in Anerkennung dessen, dass der Europarat mit seiner bedeutenden Erfahrung auf dem Gebiet der Menschenrechte, der demokratischen Institutionen und der Rechtsstaatlichkeit zur Konfliktverhütung, Vertrauensbildung und langfristigen Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit durch politische, rechtliche und institutionelle Reformen beiträgt,

betonend, wie wichtig die Einhaltung der Normen und Grundsätze des Europarats ist und in welchem Maße er zur Lösung von Konflikten in ganz Europa beiträgt,

in Anerkennung des Beitrags des Europarats zur Entwicklung des Völkerrechts, unter anderem des Völkerstrafrechts,

feststellend, dass sich der Europarat durch seine Rechtsinstrumente zunehmend der Mitarbeit von Staaten anderer Regionen öffnet,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs²⁵⁶;
2. *bekundet erneut ihre Genugtuung* über die laufende fruchtbare Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und ihren Organisationen und dem Europarat, sowohl auf Amtssitz- als auch auf Feldebene;
3. *begrüßt* die immer engere Zusammenarbeit zwischen dem Europarat, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Wirtschaftskommission für Europa;

²⁵⁶ A/57/225.

4. *nimmt Kenntnis* von der Rolle, die der Europarat übernommen hat, um das Inkrafttreten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs²⁵⁷ zu erleichtern, sowie von der Bereitschaft des Rates, seinen Mitgliedstaaten angemessene Hilfe zu gewähren, damit sie Vertragsstaaten des Römischen Statuts werden und es anwenden;

5. *dankt* dem Europarat für seinen Beitrag zur Durchführung des Aktionsprogramms, das von der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurde²⁵⁸, so auch zu den von der Europäischen Kommission ergriffenen Folgemaßnahmen gegen Rassismus und Intoleranz;

6. *nimmt davon Kenntnis*, dass das Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten²⁵⁹ über die vollständige Abschaffung der Todesstrafe am 3. Mai 2002 in Wilna zur Unterzeichnung aufgelegt wurde;

7. *dankt* dem Europarat für seinen maßgeblichen Beitrag zu der vom 8. bis 10. Mai 2002 abgehaltenen Sondertagung der Generalversammlung über Kinder und stellt fest, dass der Rat das Europäische Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten²⁶⁰ verabschiedet hat, das 2000 in Kraft getreten ist;

8. *dankt* dem Europarat *außerdem* für seinen Beitrag zu der vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltenen Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und insbesondere zu ihrem Folgeprozess, indem er unter Einbeziehung von Regierungen, Parlamentariern, lokalen und regionalen Behörden und Organisationen der Zivilgesellschaft Aktivitäten durchführt, deren Ziel es ist, die auf der Konferenz eingegangenen Verpflichtungen in konkrete Maßnahmen umzusetzen;

9. *dankt* dem Europarat *ferner* für seinen maßgeblichen Beitrag zu dem vom 26. August bis 4. September 2002 in Johannesburg (Südafrika) abgehaltenen Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung sowie für seine Beiträge zu den von seinem Nord-Süd-Zentrum durchgeführten Folgetätigkeiten, zum Beispiel im Hinblick auf die Bildung für eine nachhaltige Entwicklung;

10. *würdigt mit Nachdruck* den Beitrag des Europarats zur internationalen Terrorismusbekämpfung, begrüßt die Tätigkeit seiner Multidisziplinären Gruppe zur internationalen Terroris-

musbekämpfung, die unter anderem darauf ausgerichtet ist, die Zusammenarbeit der Justizbehörden bei der Terrorismusbekämpfung zu verstärken, und begrüßt in diesem Zusammenhang, dass das Ministerkomitee auf seiner einhundertelften Tagung den Inhalt des Protokollentwurfs zur Änderung des 1977 zur Unterzeichnung aufgelegten Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus²⁶¹ gebilligt hat;

11. *begrüßt* es, dass das Ministerkomitee auf seiner einhundertelften Tagung die drei zentralen Punkte evaluiert hat, die es 2001 als Beitrag des Europarats zu dem von den Vereinten Nationen geleiteten internationalen Vorgehen gegen den Terrorismus definiert hatte, nämlich die Verstärkung der Zusammenarbeit der Justizbehörden bei der Terrorismusbekämpfung, die Sicherung grundlegender Werte sowie Investitionen in die Demokratie;

12. *würdigt* den Europarat für seinen Beitrag zur Durchführung der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats vom 28. September 2001 und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den von seinem Ministerkomitee am 11. Juli 2002 verabschiedeten Richtlinien über Menschenrechte und den Kampf gegen Terrorismus²⁶², auf die im Anhang des Berichts des Generalsekretärs über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus²⁶³ Bezug genommen wird;

13. *begrüßt* den Beitritt Bosnien und Herzegowinas zum Europarat am 24. April 2002 und bringt ihre Genugtuung über die Kooperation und Hilfe zum Ausdruck, die der Rat diesem Land gewährt, um ihm die Einhaltung der Normen des Rates in Bezug auf Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit zu erleichtern;

14. *nimmt Kenntnis* von der Stellungnahme Nr. 239 der Parlamentarischen Versammlung des Europarats vom 24. September 2002, in der die Versammlung dem Ministerkomitee empfahl, auf der Grundlage einer Reihe von Verpflichtungen, die von den höchsten jugoslawischen Behörden akzeptiert wurden, die Bundesrepublik Jugoslawien einzuladen, Mitglied des Rates zu werden, sobald die Parlamente Serbiens und Montenegros die Verfassungscharta verabschiedet haben;

15. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Minister der vierundvierzig Mitgliedstaaten auf der einhundertelften Tagung ihren gemeinsamen Willen bekräftigten, die Bundesrepublik Jugoslawien als Mitglied des Europarats zu sehen, gleichzeitig jedoch mit Bedauern feststellten, dass unter den gegenwärtigen Umständen eine offizielle Einladung an die Bundesrepublik Jugoslawien, dem Europarat beizutreten, noch nicht möglich sei;

16. *begrüßt* die laufende Beteiligung des Europarats an der Durchführung der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats vom 10. Juni 1999 und seine Zusammenarbeit mit der

²⁵⁷ *Official Records of the United Nations Diplomatic Conference of Plenipotentiaries on the Establishment of an International Criminal Court, Rome, 15 June-17 July 1998*, Vol. I: *Final documents* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.02.I.5), Abschnitt A.

²⁵⁸ Siehe *Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz*, Aktionsprogramm.

²⁵⁹ *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Vol. II: *Regional Instruments* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.XIV.1), Abschnitt B, Nr. 8.

²⁶⁰ Ebd., Abschnitt B, Nr. 35.

²⁶¹ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 1137, Nr. 17828.

²⁶² A/57/313, Anlage I.

²⁶³ A/57/183/Add.1.

Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo und würdigt die Rolle des Europarats beim Aufbau demokratischer Institutionen, insbesondere hinsichtlich des Dezentralisierungsprozesses, des Schutzes der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit im Einklang mit den Normen des Europarats;

17. *würdigt* die Rolle des Europarats bei der Vorbereitung der am 26. Oktober 2002 im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien) abgehaltenen Kommunalwahlen;

18. *begrüßt* den maßgeblichen Beitrag des Europarats zu dem Stabilitätspakt für Südosteuropa, insbesondere auf den Gebieten Demokratisierung, lokale Demokratie, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit sowie bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und der Bekämpfung von Korruption, organisierter Kriminalität und Geldwäsche;

19. *würdigt* die umfassenden Anstrengungen des Europarats zur Förderung von Frieden und Stabilität in Südosteuropa;

20. *begrüßt* die von dem Ministerkomitee des Europarats am 3. Mai 2002 verabschiedete Erklärung von Wilna über regionale Zusammenarbeit und die Konsolidierung demokratischer Stabilität in einem größeren Europa²⁶⁴ sowie die Bemühungen des Rates um die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den regionalen Organisationen, Initiativen und Prozessen in Europa sowie zwischen ihnen und den Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen;

21. *würdigt* die Arbeit des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten, insbesondere die Überwachung der Durchführung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten²⁶⁵ durch das Ministerkomitee;

22. *dankt erneut* für die aktive Rolle des Europarats in den dreiseitigen Treffen zwischen den Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und dem Rat;

23. *ersucht* den Generalsekretär, zusammen mit dem Generalsekretär des Europarats auch weiterhin nach Möglichkeiten zur weiteren Verstärkung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und dem Rat zu suchen;

24. *beschließt*, den Unterpunkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat" in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundfünfzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat in Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

²⁶⁴ Siehe A/56/942, Anlage II.

²⁶⁵ *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Vol. II: *Regional Instruments* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.XIV.1), Abschnitt B, Nr. 34.

RESOLUTION 57/157

Verabschiedet auf der 75. Plenarsitzung am 16. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.55/Rev. 1 und Add.1]], eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Barbados, Belize, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Jamaika, Kanada, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, Uruguay, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika.

57/157. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/15 vom 3. November 2000 betreffend die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten²⁶⁶,

daran erinnernd, dass es unter anderem Ziel der Vereinten Nationen ist, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu fördern und zu festigen, sowie ein Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühungen der Nationen um die Verwirklichung dieser gemeinsamen Ziele aufeinander abgestimmt werden,

sowie daran erinnernd, dass diese Ziele und Grundsätze in der Charta der Organisation der amerikanischen Staaten bekräftigt werden, wo es heißt, dass diese Organisation eine regionale Einrichtung im Sinne der Charta der Vereinten Nationen ist,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/20 A vom 24. November 1992, 47/20 B vom 20. April 1993, 48/27 B vom 8. Juli 1994, 49/5 vom 21. Oktober 1994, 49/27 B vom 12. Juli 1995, 50/86 B vom 3. April 1996, 51/4 vom 24. Oktober 1996 und 53/9 vom 22. Oktober 1998,

unter Berücksichtigung des Gipfeltreffens der amerikanischen Staaten, das vom 20. bis 22. April 2001 in Quebec (Kanada) stattfand,

feststellend, dass die Internationale zivile Unterstützungsmission in Haiti im März 2001 ihr Mandat abschloss,

im Bewusstsein der wachsenden Zusammenarbeit zwischen den Organen des interamerikanischen Systems zum Schutz der Menschenrechte und den Organen der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen,

mit ernster Besorgnis feststellend, dass sich die HIV/Aids-Epidemie in der Region ausbreitet und dass mehr Finanzmittel und erschwingliche lebenswichtige Medikamente benötigt werden,

²⁶⁶ A/57/267.